



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

32. Jahrgang, Nr. 8 Dresden, 22. Juli 2022

Inhalt

68.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022.....	148
69.	Gesetz zur KiTa-Aufsicht	149
70.	D E K R E T – zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.	160
71.	Informationen aus der Stabsstelle Prävention.....	160
72.	Personalien.....	162

68. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes *#DasMachenWirGemeinsam* ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20. Juni 2022

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 (alternativ: 18. September 2022) in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

69. Gesetz zur KiTa-Aufsicht

Gesetz betreffend die Ausübung der kirchlichen Aufsicht über Kindertages- und Altenpflegeeinrichtungen in pfarrlicher Trägerschaft durch den Diözesancaritasverband Dresden-Meißen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Delegation

- (1) ¹Kindertages- und Altenpflegeeinrichtungen in pfarrlicher Trägerschaft unterliegen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und des diözesanen Rechts, insbesondere des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PfVG), der Aufsicht durch den Bischof von Dresden-Meißen. ²In den in den nachfolgenden Abschnitten behandelten Angelegenheiten wird die Ausübung der kirchlichen Aufsicht dem Diözesancaritasverband Dresden-Meißen e.V. (DiCV), einem rechtsfähigen privaten kirchlichen Verein (cc. 321 ff. CIC) delegiert (c. 137 § 1 CIC) und von ihm nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt. ³Der DiCV übt die Aufsicht in Form der Rechts- und Fachaufsicht aus und untersteht der Rechtsaufsicht des Bischöflichen Ordinariates. ⁴Die Dienstaufsicht des Einrichtungsträgers über die Mitarbeitenden bleibt davon unberührt. ⁵Das Bischöfliche Ordinariat kann sich die Ausübung der Aufsicht für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall ausdrücklich vorbehalten.

- (2) ¹Soweit der DiCV eine sachgerechte Wahrnehmung der ihm durch dieses Gesetz delegierten Aufgaben und Befugnisse nicht gewährleisten kann, zeigt er dies dem Bistum Dresden-Meißen unter Darlegung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich an. ²Das Bistum Dresden-Meißen und der DiCV können in diesem Fall eine von diesem Gesetz abweichende, insbesondere eine teilweise oder vollständige, Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch das Bischöfliche Ordinariat vereinbaren. ³Eine derartige Vereinbarung ist auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu befristen. ⁴Eine einmalige Verlängerung um weitere drei Jahre ist zulässig.

§ 2

Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

- (1) ¹Im Rahmen der seiner Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten erteilt der DiCV aufgrund der ihm delegierten Befugnisse die erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen. ²Davon ausgenommen sind diejenigen Sachverhalte, in denen die Genehmigungserteilung eine Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums erfordert.
- (2) ¹Soweit der DiCV im Rahmen der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen die Zweckmäßigkeit beabsichtigter Maßnahmen zu beurteilen hat, gilt der sich aus dem PfVG ergebende Prüfungsmaßstab. ²In diesem Fall beschränkt sich die Aufsicht darauf, dass die beabsichtigte Maßnahme
- a) das kirchliche Wohl und kirchliche Rechte Einzelner nicht gefährdet,
 - b) die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Pfarrei nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere nicht mit unkalkulierbaren Risiken für die Handlungsfähigkeit der Pfarrei verbunden ist, und
 - c) frei von Interessenkonflikten ist.
- (3) Soweit der DiCV für einzelne Arten von Rechtsgeschäften die Erteilung von Vorabgenehmigungen in Betracht zieht, stimmt er sich hierzu im Vorfeld mit dem Bischöflichen Ordinariat ab.
- (4) ¹Der Einrichtungsträger kann, wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht antragsgemäß erteilt wird, unter Darlegung der maßgeblichen Gründe zunächst vom DiCV eine Überprüfung der Entscheidung fordern. ²Darauf ist der Einrichtungsträger hinzuweisen. ³Hält der DiCV die gewünschte Abänderung seiner Entscheidung ganz oder teilweise für unbegründet, legt er den Vorgang mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vor.

§ 3

Sonstige Ausübungsformen der Aufsicht

Der DiCV ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufsicht des Weiteren gehalten und befugt

1. für die Einrichtungen verbindliche Instruktionen (Verwaltungsanweisungen) betreffend die der Aufsicht des DiCV unterliegenden Aufgabenbereiche zu veröffentlichen und im Einzelfall Hinweise zu erteilen, sowie
2. Fortbildungsmaßnahmen und Konferenzen für Leitungsverantwortliche der von ihm beaufsichtigten Einrichtungen durchzuführen und die Teilnahme an diesen verbindlich anzuordnen.

§ 4

Ausübungsgrundsätze des Bischöflichen Ordinariats

Soweit das Bischöfliche Ordinariat Grundsätze für die Wahrnehmung der ihm obliegenden kirchlichen Aufsicht über die Pfarreien entwickelt und anwendet, sind diese dem DiCV mitzuteilen und von diesem zu beachten.

§ 5

Berichtspflicht gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat

Der DiCV berichtet dem Bischöflichen Ordinariat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich über die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse, die insoweit ergriffenen Maßnahmen, möglicherweise bestehende und zu erwartende Problemstellungen sowie die geplanten Maßnahmen zur Optimierung der Aufsichtsführung.

Abschnitt 2

Wirtschafts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten

§ 6

Wirtschafts- und Stellenplan

- (1) ¹Die Träger der vom DiCV beaufsichtigten Einrichtungen erstellen und beschließen für diese jährlich nach Maßgabe des PfvG für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Bei der Erstellung des Wirtschaftsplans sind Hinweise und Vorgaben des DiCV, im Falle von Kindertageseinrichtungen gilt dies insbesondere für die Haushaltsrichtlinien für Kindertageseinrichtungen in Rechtsträgerschaft von Pfarreien, zu beachten. ²Die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans obliegt dem DiCV.

- (2) ¹Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan wird für jedes Wirtschaftsjahr durch den Träger ein Stellenplan erstellt, aus dem die Zuordnung der Mitarbeiter/innen zu den einzelnen Dienstarten und Dienstbereichen ersichtlich ist. ²Im Stellenplan sind alle beschäftigten Personen (einschließlich Freiwilligendienste und arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen) aufzunehmen. ³Dieser Stellenplan ist Teil des Stellenplanes des Trägers, den dieser gemäß § 22 PfVG vorzulegen hat. ⁴ Der Stellenplan der Einrichtung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des DiCV und ist verbindlich einzuhalten. ⁵ Die Einrichtung hat dem DiCV quartalsweise die Einhaltung des Stellenplanes zur Prüfung vorzulegen.

§ 7

Buchführung und Liquiditätsmanagement

- (1) Der DiCV kann insbesondere
- a) für die Buchhaltung der von ihm beaufsichtigten Einrichtungen einen für diese verbindlichen Musterkontenrahmen vorgeben sowie
 - b) Grundsätze für die Bereithaltung der für eine dauerhafte Aufgabenerfüllung notwendigen Liquidität aufstellen.
- (2) Der DiCV prüft im Rahmen der Aufsicht insbesondere
- a) die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durch die Einrichtung, insbesondere die geordnete Aufbewahrung der der Jahresrechnung zugrundeliegenden Belege unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, soweit dies nicht durch eine andere unabhängige Stelle beispielsweise im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Trägers überprüft wird,
 - b) das Vorhandensein der für eine dauerhafte Aufgabenerfüllung notwendigen Liquidität und die Beachtung der hierzu von ihm aufgestellten Grundsätze.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr ist durch den Einrichtungsträger nach Maßgabe des PfVG ein Jahresabschluss für die Einrichtung zu erstellen. ²Der Einrichtungsträger kann den DiCV oder eine andere fachlich geeignete Stelle mit den für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten beauftragen.
- (2) Der Jahresabschluss der Einrichtung soll durch den DiCV oder eine unabhängige externe fachkundige Stelle nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt werden:

- a) ¹Zwischen dem Einrichtungsträger und dem DiCV ist eine gesonderte Vereinbarung über die Erstellung des Jahresabschlusses zu schließen. ²Diese bedarf der vorgängigen Prüfung durch das Bischöfliche Ordinariat, sofern nicht ein von diesem erarbeitetes Standardformular zugrunde gelegt wird.
 - b) Erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses durch eine unabhängige externe fachkundige Stelle, ist die Beachtung der Vorgaben und Hinweise des DiCV für die Erstellung des Jahresabschlusses sicherzustellen.
 - c) ¹Wird der Jahresabschluss durch den DiCV erstellt, kann das Bischöfliche Ordinariat dessen Prüfung nach Maßgaben der Bestimmungen des PfvG durch eine unabhängige externe fachliche Stelle fordern. ²In diesem Fall wirkt der DiCV an der Festlegung der Prüfungsmodalitäten, insbesondere betreffend Umfang, Ort und Zeitpunkt, mit. ³Wird der Jahresabschluss durch eine unabhängige externe fachkundige Stelle erstellt, nimmt der DiCV die sich aus dem PfvG ergebenden Prüfungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates wahr. ⁴Die Möglichkeit, eine Prüfung durch eine unabhängige externe Stelle zu fordern, bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Eine Erstellung des Jahresabschlusses durch den Einrichtungsträger selbst ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des DiCV gestattet. ²In diesem Fall gilt Abs. 2 lit. b) sowie lit. c) Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Buchführung

¹Der DiCV kann für die von ihm beaufsichtigten Einrichtungen die Buchführung übernehmen. ²Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und dem DiCV abzuschließen. ³In diesem Fall ist der DiCV zur Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses der Einrichtung nicht befugt.

§ 10 Steuerliche Erklärungen

Müssen vom Träger gegenüber einem Finanzamt Erklärungen zur Gemeinnützigkeit abgegeben werden, sind diese nach erfolgter Abstimmung mit dem DiCV durch diesen vor Einreichung bei den Finanzbehörden dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung vorzulegen.

§ 11

Vereinbarungen mit Kostenträgern und Refinanzierungspartnern

- (1) ¹Vereinbarungen, die Träger von Kindertageseinrichtungen mit Kommunen abschließen, werden vor deren Abschluss durch den DiCV geprüft. ²Der DiCV kann hierzu Hinweise erteilen, die bei der Vertragsgestaltung zu beachten sind.
- (2) ¹Die Träger von Altenpflegeeinrichtungen erstellen die für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern notwendigen Unterlagen zur Verhandlung von Entgelten und Vergütungen rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Vereinbarungen. ²Diese sind vor der Abgabe durch den DiCV zu prüfen. ³An den Verhandlungen kann der DiCV teilnehmen und dem Einrichtungsträger Hinweise erteilen. ⁴Die Verhandlungsergebnisse werden von den Pflegekassen dokumentiert und sind vom Träger zu bestätigen. ⁵Die Vereinbarungen sind vom Träger zu unterzeichnen und dem DiCV umgehend zur Kenntnis zu geben. ⁶Die notwendigen Erklärungen zur Ermittlung der Investitionskosten sind vor Abgabe an die zuständigen Behörden durch den DiCV zu prüfen. ⁷Die erhaltenen Bescheide sind umgehend dem DiCV zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 3**Personalwesen und Arbeitsrecht**

§ 12

Einhaltung von personal- und arbeitsrechtlichen sowie kirchlichen Vorschriften

- (1) ¹In den Einrichtungen finden die gesetzlichen sowie die durch den Bischof des Bistums Dresden-Meißen in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Normen verbindliche Anwendung. ²Dies gilt insbesondere für folgende Vorschriften beziehungsweise deren Nachfolgeregelungen:
1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
 2. die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie die dazu erlassenen diözesanen Regelungen,
 3. die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie die dazu erlassenen diözesanen Regelungen,

4. die Richtlinie für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR),
 5. die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen (MAVO).
- (2) Darüber hinaus sind auch die einschlägigen Bestimmungen des staatlichen Rechts sorgfältig zu beachten.

§ 13

Verfahren über die Zustimmung vor Personaleinstellung, Personaländerung und Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) ¹Im Falle von
- nach Maßgabe des PfVG genehmigungspflichtigen Personalmaßnahmen, insbesondere betreffend die Einstellung, Festsetzung der Vergütung sowie Kündigung von Mitarbeitern,
 - Veränderungen im Personalbereich, die Auswirkungen auf die Refinanzierung der Einrichtung haben, insbesondere Änderungen mit Auswirkungen auf den Beschäftigungs- bzw. Betreuungsschlüssel,
 - Dienst- oder Werkverträgen zur Beschäftigung freier Mitarbeiter,
 - Verträgen mit Personaldienstleistern zur Beschäftigung von Personen im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

legt die Einrichtung dem DiCV alle für eine sachgerechte Beurteilung erforderlichen sowie die vom DiCV angeforderten Unterlagen zur Prüfung vor. ²Die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme darf erst nach Genehmigung des DiCV erfolgen und bleibt der Einrichtung vorbehalten. Vom DiCV insoweit erteilte Hinweise sind von dieser zu beachten.

- (2) Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen der Einrichtung ist der DiCV zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Auswahlprozess und dessen Vorbereitung einzubeziehen.
- (3) Einseitige Personalmaßnahmen, die weder den Bestand und/oder Inhalt eines Anstellungsverhältnisses noch die konkret zu erbringende Tätigkeit unmittelbar berühren, wie z.B. Ab- und Ermahnungen, sind dem DiCV zeitnah anzuzeigen.

§ 14

Personal- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten

- (1) Im Falle arbeitsrechtlicher Streitigkeiten vor einer Schlichtungsstelle oder einem Arbeitsgericht bzw. bei Anbahnung von Streitigkeiten erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt zwischen der Einrichtung und

dem DiCV eine Abstimmung zur Sach- und Rechtslage, zu möglichen Argumentationen und Lösungen sowie zur Vertretung der Einrichtung im Streitfall.

- (2) Ein vom Träger der Einrichtung betriebenes gerichtliches Verfahren bedarf nach Maßgabe des PfvG der vorherigen Genehmigung durch den DiCV.

§ 15

Anzeige- und Abstimmungspflichten

- (1) Die Einrichtungen unterrichten den DiCV umfassend und rechtzeitig über alle Fragen und Entwicklungen im Personalbereich von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Ungeachtet der insoweit dem Einrichtungsträger obliegenden Entscheidung über die jeweilige Maßnahme und deren Umsetzung hat er vom DiCV insoweit erteilte Hinweise dabei zu beachten.

§ 16

Personalverwaltung und Lohnabrechnung

¹Die Personalverwaltungsaufgaben und die Lohnabrechnung werden im DiCV durchgeführt. ²Dies gilt auch für die Abrechnung von Teilnehmern in Freiwilligendiensten (FSJ, BFD), Gestellungsverhältnissen sowie ehrenamtlich Tätigen mit Aufwandsentschädigung, für die ein Lohnkonto zu führen ist. ³Damit ist die Beachtung arbeits- und lohnrechtlicher Erfordernisse in den grundlegenden Fragen sichergestellt. ⁴Die Einzelheiten der Zusammenarbeit richten sich nach der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung des Referates Personaldienste.

Abschnitt 4

Zwecke und Aufgaben der Einrichtungen

§ 17

Einhaltung von unmittelbar zweck- bzw. aufgabenbezogenen Vorschriften

- (1) In den Kindertageseinrichtungen ist insbesondere
 - a) das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
 - b) das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG),
 - c) das Landesjugendhilfegesetz (LJHG) des Freistaats Sachsen,
 - d) die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte,
 - e) die Sächsische Kita-Integrationsverordnung,

- f) die Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung,
- g) die Verordnung über die Betreuung von Schülern an Förderschulen und,
- h) regional begrenzt, die Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

zu beachten.

- (2) Die Altenpflegeeinrichtungen sind verpflichtet, geltende Gesetze, Vorschriften und Richtlinien einzuhalten, insbesondere
 - a) das Sozialgesetzbuch XI,
 - b) das Sozialgesetzbuch XII,
 - c) das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG),
 - d) das Medizinproduktegesetz (MPG) in Verbindung mit der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV),
 - e) das Apothekengesetz,
 - f) das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz,
 - g) die Verordnung des SMS zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoGDVO) und
 - h) berufsgenossenschaftliche Vorschriften.

§ 18

Einrichtungsspezifische Fachkonzepte

- (1) ¹Die einrichtungsspezifischen Fachkonzepte sind maßgebliche Handlungsorientierung für die Mitarbeiter der Einrichtung bei der Erfüllung und Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben und treffen hierzu alle wesentlichen und grundlegenden Anordnungen. ²Sie erfordern das Erfassen komplexer inner- und außerbetrieblicher Zusammenhänge unter der Beachtung wissenschaftlicher Entwicklungen und Erkenntnisse. ³Die einrichtungsspezifischen Fachkonzepte werden bei Bedarf durch den DiCV geprüft und genehmigt.
- (2) ¹Kindertageseinrichtungen verankern entsprechend dem katholischen Trägerprofil Festlegungen zur religionspädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung in dem einrichtungsspezifischen Fachkonzept als dessen integralen Bestandteil. ²Der Träger erarbeitet unter Einbeziehung der Fachberatung des DiCV die einrichtungsspezifische Konzeption bzw. schreibt diese fort und leitet sie an das Landesjugendamt weiter. ³Das einrichtungsspezifische Fachkonzept bildet für die Erlangung bzw. die Änderung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt eine wichtige Grundlage. ⁴Der Träger gewährleistet

die Beteiligung des DiCV am Betriebserlaubnisverfahren des Landesjugendamtes.

- (3) Altenpflegeeinrichtungen legen bei der Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Fachkonzepts die Orientierungshilfe des Landespflegeausschusses des Freistaates Sachsen zur Konzeptionsentwicklung von Pflegeeinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 19

Qualitätssicherung und -entwicklung

- (1) Gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind die Einrichtungen verpflichtet, ein Qualitätsmanagement-System für ihre Arbeit zu etablieren.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen im Bistum Dresden-Meißen arbeiten mit einem vom DiCV im Benehmen mit den Trägern festgelegten verbandlich-einheitlichen QM-System, das den gesetzlichen Anforderungen und dem religionspädagogischen Profil der Kindertageseinrichtungen gerecht wird.
- (3) ¹In Altenpflegeeinrichtungen prüft der DiCV die geforderten Qualitätskriterien durch das laufende Controlling über die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung. ²Der Träger stellt dem DiCV die Prüfberichte der Heimaufsicht und des MDK zur Verfügung und berät mit dem DiCV die erforderlichen Maßnahmen. ³Der Träger informiert den DiCV über wesentliche Prüfergebnisse anderer Institutionen, z. B. zu Brandschutz, Hygiene, Arbeitssicherheit und zu Angelegenheiten, die die Rechtsstellung und den Verbraucherschutz der Bewohner betreffen.

§ 20

Konferenzen, Fort- und Weiterbildung

- (1) ¹Die Teilnahme an den Konferenzen für Leiter/innen, die der DiCV anbietet, ist verpflichtend. ²Die Mitteilungspflicht des DiCV gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat (§ 5) erstreckt sich insbesondere auch auf die Erfüllung der Teilnahmepflicht nach Satz 1. ³Der Fort- und Weiterbildungsplan wird jährlich im Rahmen der Konferenz der Leiter/innen erarbeitet und die Angebote des DiCV sollen vorrangig genutzt werden. ⁴Der Fort- und Weiterbildungsplan wird am Ende des Jahres für das Folgejahr beim DiCV eingereicht.
- (2) ¹Für die Beschäftigten in Kindertages- und Altenpflegeeinrichtungen sind insbesondere im Bereich Prävention Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu planen; für Beschäftigte in Altenpflegeeinrichtungen

darüber hinaus auch in folgenden Bereichen Pflege / Küche / Hauswirtschaft / Verwaltung / Heimleitung / Pflegedienstleitung. ²Die Fort- und Weiterbildungsangebote des DiCV sollen vorrangig genutzt werden. ³Hausinterne Fortbildungen sind mindestens zweimal im Jahr anzubieten. ⁴Die Teilnahme an Konferenzen und Seminaren, die der DiCV anbietet, sind für Heim- und Pflegedienstleitungen verpflichtend.

§ 21

Berichtspflicht der Einrichtungen gegenüber dem DiCV

- (1) Die Einrichtungen legen dem DiCV einmal jährlich zum Jahresende und auf besondere Anforderung des Bischöflichen Ordinariates einen Bericht über ihre Arbeit mit folgenden Schwerpunkten vor:
 - Qualitätssicherung und -entwicklung
 - Übersicht über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten
 - Besondere Höhepunkte im Jahr
 - Visionen – Pläne für das kommende Jahr
- (2) Weitere Schwerpunkte der jährlichen Berichte sind bei
 1. Kindertageseinrichtungen: die religionspädagogische Arbeit,
 2. Altenpflegeeinrichtungen:
 - a) tagesstrukturierende Maßnahmen insbesondere für die Betreuung dementer Heimbewohner,
 - b) die seelsorgliche Betreuung der Heimbewohner und Mitarbeiter.

§ 22

Abwesenheit und Vertretung der Leitung, Schließzeiten

¹Die Einrichtungsleitung zeigt längere Abwesenheit und Jahresurlaub der Leitung dem DiCV vor Antritt an und benennt die Vertretung. ²Des Weiteren teilt sie auch eventuelle Schließzeiten einer Einrichtung dem DiCV vorab mit.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 23

Ermächtigung für Generalvikar

¹Der Generalvikar kann Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz und/oder Hinweise zu dessen Vollzug erlassen. Dies gilt insbesondere für das in § 2 Abs. 4 genannte Verfahren. ²Diese sind im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen zu veröffentlichen.

§ 24
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft.

Dresden, den 19. Juli 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

70. D E K R E T – zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.

Der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. ist gemäß § 1 Abs. 3 seiner Satzung vom 3. März 2022 ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 CIC.

Gemäß Can. 322 § 1 CIC wird dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. hiermit Rechtspersönlichkeit verliehen.

Dresden, den 28. April 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

71. Informationen aus der Stabsstelle Prävention

Vertiefende Fortbildung für hauptamtlich Mitarbeitende

Fachtag Prävention am 6. Oktober 2022 als Vertiefungsfortbildung

Die Stabsstelle Prävention veranstaltet in Kooperation mit der Präventionsstelle des Diözesancaritasverbandes einen Fachtag. Dieser richtet sich an alle hauptamtlich Mitarbeitenden des Bistums Dresden-Meißen und seiner Pfarreien, welche vor über vier Jahren zuletzt an einer sechsstündigen Basis-Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen haben.

Wann: 6. Oktober 2022 von 9.30-16.00 Uhr

Wo: Propstei Leipzig

Der Teilnahmebeitrag für pastorale Mitarbeitende wird nach der Anmeldung automatisch intern abgerechnet.

Weitere Informationen zu den Vertiefungsangeboten sowie die jeweiligen Anmeldeoptionen finden Sie unter:

www.bistum-dresden-meissen.de/praevention

Angebote für Präventionsfachkräfte in Pfarreien und Einrichtungen

Austausch- und Vernetzungstreffen für Präventionsfachkräfte am 14. Oktober 2022

Seit 2017 gab es in unserem Bistum verschiedene Qualifizierungsveranstaltungen für Präventionsfachkräfte in Pfarreien und Einrichtungen. Diese für Präventionsfragen geschulten Personen unterstützen die jeweilige Leitung bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und sind Ansprechpersonen zu diesem Thema.

Am 14. Oktober 2022 bieten die Präventionsstelle des Bistums und die Präventionsbeauftragte des DiCV in der Propstei Leipzig ein Austausch- und Vernetzungstreffen an.

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit finden Sie unter:

www.bistum-dresden-meissen.de/praevention

Qualifizierungsveranstaltung am 11./12. November 2022

Für neue Präventionsfachkräfte, die bisher noch keine entsprechende Ausbildung für diese spezielle Funktion haben, wird es am 11./12. November 2022 eine bistumsübergreifende Qualifizierungsveranstaltung geben. Diese Veranstaltung findet digital statt.

Genauere Informationen dazu werden nach dem Ende der Sommerferien veröffentlicht unter:

www.bistum-dresden-meissen.de/praevention

72. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Ulrich Dombrowsky
Stellvertretender Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen